

## **Änderung Nr. 18 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Naturschutzgebiet Brander Wald –**

für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand  
zwischen der Ortslage Freund und der Stadtgrenze zu Stolberg

**Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen  
mit Erläuterungsbericht**

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen, der seit dem 17.09.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

Neben den Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungskarte sind im Textband zum Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen die textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht aufgrund der Änderung Nr. 18 - Naturschutzgebiet Brander Wald - ergänzt bzw. geändert worden.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sowie zu den Befreiungs- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen Inhalt dieser Landschaftsplanänderung.

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 51 Landschaft, Fischerei - hat mit Schreiben vom 28.07.2004 gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LandschaftsgesetzNW) die Änderung Nr. 18 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Naturschutzgebiet Brander Wald - unter Auflagen genehmigt. Diese wurden an den entsprechenden Stellen in den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht eingearbeitet. Der vollständige Text der Änderung Nr. 18 ist nachfolgend beigefügt.

3.2 <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</u>				
3.2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)				
im Stadtgebiet Aachen wurden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:			Die Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte M 1:5.000 festgesetzt.	
Nr. Bezeichnung	Stadtbezirk	Größe ha	Schutzwürdige Biotope LB	Geologische Naturdenkmale GND
N 1 Orsbacher Wald	Laurensberg	21	LB 8, 9 und 10	-
N 2 Seffent mit Wilkensberg	Laurensberg	17	Teilbereiche aus LB 7, LB 16, 17, 23, 25	GND 13
N 3 Schneeberg	Laurensberg	15	LB 18, 19 Teilbereich aus LB 14 und 20	-
N 4 Bildchen	Aachen	6	Teilbereich aus LB 25	-
N 5 Klausenwäldchen/ Frankenwäldchen	Kornelimünster/ Walheim	20	LB 47	GND 3
N 6 Walheim	Kornelimünster/ Walheim	26	Teilbereich aus LB 60 und LB 92	GND 4
N 7 Mönchsfelsen	Kornelimünster/ Walheim	5	Teilbereich aus LB 63	GND 9
N 8 Schmithof	Kornelimünster/ Walheim	5	LB 58	GND 7
N 9 Oberlauf der Inde im Münsterwald	Kornelimünster/ Walheim	30	Teilbereich LB 68, 69 und 70	
N 10 Freyenter Wald	Kornelimünster/ Walheim	7	Teilbereich aus LB 56	
N 11 Indetal	Brand/ Kornelimünster/ Walheim	140		
N 12 Brander Wald	Brand	165		
gesamt		457		

Die Naturschutzgebiete erstrecken sich über folgende naturnahe Lebensräume (LB) und geologisch schützenswerte Objekte (GND):

N 7 Mönchsfelsen

LB 63 Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich von Hahn am Mönchsfelsen

GND 9 Mönchsfelsen in Hahn

N 8 Schmithof

LB 58 Aufgelassener Steinbruch mit umgebendem Waldgelände

GND 7 Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof

N9 Oberlauf der Inde im Münsterwald

LB 68 Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental (Prälatensief)

LB 69 Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellenbereiche im Münsterwald

LB 70 Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt

N 10 Freyenter Wald

LB 56 Freyenter Wald bei Lichtenbusch (Teilbereich)

N 11 Indetal

N 12 Brander Wald

LB 34 Brander Wald (ist im NSG aufgehoben)

3.2.1.1 <u>Allgemeine Festsetzungen</u>	
Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:	
Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies erforderlich ist	
a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten	
b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen	
c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.	
Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes werden gemäß § 19 Abs. 2 LG die notwendigen Verbote und Gebote festgesetzt.	
a) <b>Verbote</b> Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.	
Insbesondere verboten sind:	
1. Das Betreten, Fahren und Reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege und Flächen	Die zum Begehen freigegebenen Wege und deren Zweckbestimmung sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Soweit dort Wege zum Begehen freigegeben sind, bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken, diese Wege auch für das Befahren mit Fahrrädern ohne Hilfsmotor oder Rollstühle freizugeben.
2. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwick-	

lungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen	
3. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
4. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	
5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen;	
6. Feuer zu machen;	
7. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; ausgenommen sind offene Ansitzleitern zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagdausübung;	
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;	
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;	
10. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern; ausgenommen ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

11. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;	
12. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;	
13. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern;	
14. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter sowie sonstige Düngemittel und Kalk auszubringen oder zu lagern;	
15. Wildäcker anzulegen;	
16. das Klettern in den Felswänden der geologischen Naturdenkmale;	
b) <u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>	
Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes festgesetzt ist:	
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1 und 3;	
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bishe-	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

rigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1a Nr. 1, 3 und 12	
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, soweit nicht in den Naturschutzgebieten besondere Regelungen getroffen werden,	
4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).	

3.2.1.2 <u>Gebietsspezifische Festsetzungen</u>	
<p>Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für die einzelnen Naturschutzgebiete folgende gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen:</p> <p><b>N 12 Brander Wald</b>  Das Naturschutzgebiet „Brander Wald“, FFH-Gebiet DE-5203-310, erstreckt sich nordöstlich der Ortslage Freund an der Freunder Landstraße, der Straße Gedau bis zur Stadtgrenze zu Stolberg. Der Standortübungsplatz grenzt direkt an das östlich der Inde gelegene Naturschutzgebiet Münsterbusch (Stadt Stolberg/ Kreis Aachen).  Das Naturschutzgebiet Brander Wald wird in die Zone 1 Wiese/Weide und Zone 2 Brander Wald aufgeteilt, die Nummerierung und Abgrenzung in der Festsetzungskarte - Neue Festsetzungen für den zu ändernden Bereich - dargestellt.  Das Naturschutzgebiet wird in der Festsetzungskarte M 1:5.000 dargestellt.  Die Schutzausweisung erfolgt:</p> <p>a) zur Wahrung, Wiederherstellung und langfristiger Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art 4 Abs. 4 i.V. mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (DE 5203-310, Reg.Nr. des Brander Waldes) sowie der Anhänge I und II der FFH-RL.  Hierbei handelt es sich um die wildlebende Tierart Gelbbauchunke (Code-Nr. 1193) von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <p style="padding-left: 20px;">A. Gelbbauchunke (Code-Nr. 1193)  Im Gebiet werden darüber hinaus folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-RL geschützt:  - Borstgrasrasen (Code-Nr. 6230, prioritärer Lebensraum)  - Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (Code-Nr. 91E 0, prioritärer Lebensraum)  - Schwermetallrasen (Code-Nr. 6130)</p> <p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Code-Nr. 6510, und Waldmeister-Buchenwald, Code-Nr. 9130) und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Wald- und Heidekomplexes, der sich durch einen hohen Anteil schutzwürdiger Biotopie wie z.B. Still- und Fließgewässer, Buchenwälder, Calluna-Heiden und Felsbereiche, auszeichnet,</p> <p>c) aus wissenschaftliche,, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen</p> <p>d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p>	<p>Eine Kurzbeschreibung (Auflistung) der in den Naturschutzgebieten befindlichen Biotopie ist im Text zur Grundlagenkarte II enthalten.</p> <p>Brand, 41, 51, 52</p> <p>Anlass der Änderung Nr. 18 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen -Naturschutzgebiet Brander Wald - ist die FFH-Gebietsmeldung der Bundesrepublik Deutschland mit Stand vom 16.03.2001 nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG an die EU-Kommission. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme des Natura-2000-Gebietes DE-5203-310 Brander Wald, welches auch auf Stolberger Stadtgebiet liegt und hier über den Landschaftsplan III Eschweiler/Stolberg geschützt werden soll.</p> <p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über das naturschutzwürdige Biotop LB 34, das jetzt für diesen Bereich aufgehoben werden und in das N 12 übergehen soll.</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a, b und c LG. Die Schutzwürdigkeit und die pflegerischen Maßnahmen wurden anhand des Standarddatenbogens ermittelt.</p> <p>Die Repräsentativität der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes und die Gesamtbeurteilung ist im Standarddatenbogen ermittelt.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan Stand 2003 sind sowohl das zukünftige Naturschutzgebiet Brander Wald (Schutz der Natur) als auch die Straßenplanungen der L 221 n und B 258 n (Bedarfsmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) dargestellt. Die Umsetzung dieser landesplanerischen Zielsetzungen erfordert einerseits die Änderung des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen, andererseits die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Aufgrund der gleichrangigen Darstellungen dieser landesplanerischen Zielvorgaben sind Zielkonflikte im Rahmen der konkretisierenden Planverfahren nicht zu erwarten.</p>



<p><b>Zone 1 Wiese / Weide</b>  <b>Gebote:</b>  a) Die Flächen sind gegenüber den Waldflächen einzuzäunen</p>	
<p><b>Unberührt bleiben:</b>  die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln;  die notwendigen Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken und Flurgehölzen,  die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes;  sonstige, bei Inkrafttreten der Landschaftsplanänderung Nr. 18 rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;  ferner das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh, soweit diese dem Charakter des Gebietes angepasst sind, das Landschaftsbild schonen und keine besonderen Festsetzungen im Landschaftsplan entgegenstehen;  das Aufstellen von landschaftstypischen Weidezäunen;  das Pflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Anlegen einer Obstwiese.</p>	
<p><b>Verbote:</b>  a) die Einbringung nicht bodenbeständiger, d.h. nicht zur potentiellen Vegetation zählenden Gehölze</p>	
<p><b>Zone 2: Brander Wald</b>  <b>Verbote:</b></p>	
<p>a) Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Population der Gelbbauchunke bzw. der hier zu schützenden Lebensräume beitragen können,  b) die Heideflächen aufzuforsten  c) Brachflächen in eine andere Nutzung zu überführen, umzubereiten oder zu drainieren  d) Grünland in Acker umzuwandeln  e) zu reiten</p>	
<p><b>Unberührt bleibt</b>  die bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung gem. § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG) mit Ausnahme des Verbotes a) unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes nach § 48 c Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW).</p>	

<p>f) nach § 42 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören</li> <li>- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten</li> <li>- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,</li> <li>- Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</li> </ul> <p>Es ist ferner verboten:</p>	<p>Hiervon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei i.S. des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu verarbeiten</li> <li>- Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Buchstabe b und c <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, vorrätig zu halten oder zu befördern,</li> <li>b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen, zu verwenden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Artikel 9 der Verordnung EG Nr. 338/97 bleibt unberührt.</p>	<p>Im Artikel 9 der Verordnung EG Nr. 338/97 ist die Beförderung lebender Exemplare innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft (EU) detailliert beschrieben.</p>
<p>b) Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten, wie z.B. nasse Senken, § 62 Biotop oder FFH-Lebensraumtypen abzulegen</p>	
<p><b>Unberührt bleibt</b> von diesen Bestimmungen der von § 62 LG erfasste und geregelte Biotopschutz.</p>	<p>Im § 62 LG - Schutz bestimmter Biotop - sind die verbotenen Maßnahmen und Handlungen in solchen besonders schützenswerten Bereichen, die Möglichkeiten der Erteilung der Einzelfall-Ausnahme durch die Unteren Landschaftsbehörden (ULB), die Erfassung und Kartierung der Biotop durch die LÖBF und das Abstimmen der Grenzen und Inhalte mit den ULB sowie die Unterrichtung der Grundstücksbesitzer über deren Abgrenzung beschrieben.</p>

**Gebote:**

- a) für das Naturschutzgebiet im Wald ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarddatenbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die nachfolgenden Lebensraumtypen und Tierarten sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren:
- Erhalt und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzwälder sowie der Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora; auf Teilflächen ist die Nutzung einzustellen,
  - größere einheitliche Nadelholzbestände sind schrittweise in Mischwald umzuwandeln,
- b) Zur Erhaltung und weiteren Förderung der Laichhabitate der Gelbbauchunke ist das Gewässerangebot an flachen Klein- und Kleinstgewässern u.a. durch künstlich angelegte wassergefüllte Fahrzeugspursysteme zu erhöhen,
- c) Offenlandbiotop sind zu erhalten und zu fördern,
- d) Grünlandbereiche sind extensiv zu nutzen,
- e) der Verbuschung der Heideflächen ist durch Auslichtung entgegenzuwirken,
- f) Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Borstgrasrasens durch extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- g) Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzarter Schwermetallrasen durch Schaffung extensiv genutzter Pufferzonen zwischen Schwermetallrasen und Intensivnutzflächen
- h) die Bachläufe sind naturnah zu erhalten, die Magerwiesen und -weiden zu erhalten
- i) Erhaltung und Entwicklung der Magerwiesen und -weiden
- j) Erforderliche Arbeiten an Versorgungsleitungen, Kabeln und Kanälen sind aufgrund des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Aachen einvernehmlich abzustimmen.

**Aufhebungen**

Zwecks Realisierung des Naturschutzgebietes Brander Wald sind die Festsetzungen in der Festsetzungskarte und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht geändert bzw. aufgehoben. Die Festsetzungen LB 34 Brander Wald und Landschaftsschutzgebiet sollen im Bereich des Naturschutzgebietes aufgehoben und dafür Naturschutzgebiet N 12 Brander Wald festgesetzt werden.

Nach dem Runderlass zur „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald“ vom 06.12.2002 III-7-606.00.00.21 konkretisiert ein Waldpflegeplan die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen. Ist die Erstellung eines Waldpflegeplanes kurzfristig nicht möglich, erstellt die Untere Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept, das vorübergehend den Waldpflegeplan im Rahmen der Unterschutzstellungsphase ersetzt.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen durch öffentlich-rechtliche Verträge vorbereitet werden, in denen auch die Kosten und die abschließende Entschädigung geregelt werden.

Es handelt sich insbesondere um die Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume der Gelbbauchunke durch ausreichend besonnte, vegetationsfreie bzw. arme Kleingewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, Verlandung der Kleinstgewässer und deren Umgebung.

LB 33	Aachen, 49, 59
<u>Heidbender Teiche in Lintert</u>	
Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Teich mit ausgeprägtem Schilfbestand.	
<u>Gebote:</u>	
Der vorhandene Schilfgürtel ist zu erhalten.	
LB 34	Brand, 51, 52
Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
Der Verbuschung der Heideflächen ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.	
LB 35	Aachen, 56, 66
<u>Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen</u>	
Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet N 4 - Bildchen.	Nach Nutzung der Fichten sollte eine Wiederaufforstung mit Laubholz erfolgen; Nadelholz gehört nicht zur natürlichen Bestockung. Da eine Wiederaufforstung erst nach 10 - 20 Jahren zu erwarten ist, können diesbezügliche Festsetzungen jetzt entfallen.
<u>Verbote:</u>	
Die Anwendung von Stickstoffdünger ist untersagt.	

<p><b>3.6 Befreiungen</b></p>	
<p>Die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan für <u>Landschaftsschutzgebiete</u> getroffene Festsetzungen eine Befreiung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 Bundesbaugesetz zuzulassen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann noch dem jeweiligen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.</p>	
<p>Im Übrigen kann die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder</li> <li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;</li> <li>2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol> <p>§ 69 (2) LG bleibt unberührt.</p>	

3.7 <u>Ordnungswidrigkeiten</u>	
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verboten der Ziffer 3.2.1.1 für Naturschutzgebiete</li> <li>2. den gebietsspezifischen Verboten der Ziffer 3.2.1.2 für die einzelnen Naturschutzgebiete (N 1 bis N 12)</li> <li>3. den Verboten der Ziffer 3.2.2 für das Landschaftsschutzgebiet</li> <li>4. den Verboten oder Geboten der Ziffern 3.2.3.1, 3.2.3.2 und 3.2.3.3 für die Naturdenkmale oder</li> <li>5. den Verboten oder Geboten der Ziffer 3.2.4 für geschützte Landschaftsbestandteile</li> </ol> <p>zuwiderhandelt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 71 Abs. 1 LG).</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,</li> <li>2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,</li> <li>3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,</li> <li>4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,</li> <li>5. Wald rodet</li> </ol> <p>und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar (§ 304 Strafgesetzbuch).</p>	

Diese „Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht“ sind Bestandteil der Änderung Nr. 18 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Naturschutzgebiet Brander Wald - und beinhalten die sich aus der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.07.2004 ergebenden Änderungen und Ergänzungen.